

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1870.

XVI. Stück.

Ausgegeben und versendet am 21. August 1870.

36.

Landesgesetz vom 12. Juli 1870,

in Betreff der Vertheilung der Grundbesitze in Sutta.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner gefürsteten Graffschaft Görz und Gradisca finde Ich zu verordnen, wie folgt:

1. Die in der Steuergemeinde Sutta gelegenen, und in der Katastral-Mappe mit den Nummern 998, 998 a, 998 b, 998 c, 998 d, 998 e, 998 f, 1067, 1067 a, 1067 b, 1067 c und 1067 d bezeichneten Grundbesitze von der Ausdehnung von 476 Joch und 89 Quadrat-Klafter sind unter die Mitglieder der genannten Steuergemeinde zu vertheilen.

2. Die vorbezeichneten Gründe sind unter die Gemeindeglieder in der Art zu vertheilen, daß jedes Mitglied Eigenthümer des ihm zugewiesenen Antheiles werde.

3. Das Eigenthum der Gründe wird gegen ein in vier gleichen Jahresraten an die Gemeindecasse zu leistendes Entgelt von zwölf Gulden für jeden einzelnen Antheil überlassen.

4. Bei der Vertheilung sind alle Gründe zu gleichen Theilen nach dem Werthe des Bodens, den in der Gemeinde heimatberechtigten Familienhäuptern, welche ihren bleibenden Aufenthalt in der Gemeinde haben, zuzuweisen. Zu diesem Behufe sind diese Familienhäupter in ein Verzeichniß einzutragen. Fehlt das Familienhaupt, so ist der Antheil, welcher ihm zuzufallen hätte, der hinterbliebenen Familie zuzuweisen.

5. Die Vertheilung ist unter Intervention einer aus der Mitte der Gemeinde-Vertretung entsendeten Commission durch einen von der Gemeinde-Vertretung bestellten beeideten Sachverständigen vorzunehmen, und wird das bezügliche Operat für alle Vertheiligten bindend sein.

6. Bei der Bildung der Antheile hat der Sachverständige dafür zu sorgen, daß der Grundbesitz der einzelnen Gemeindefractionen nach Thunlichkeit abgerundet werde, und daß der Zugang zu jedem Antheile für die Zwecke der Landwirthschaft frei, wo es nothwendig wäre, auch über die angrenzenden Antheile (§. 842 des a. b. Gesetzbuches) stattfinden könne.

7. Die einzelnen Antheile werden durch Losziehung, an welcher die Gemeindeglieder theilnehmen können, zugewiesen.

8. Ueber den Theilungsact werden ein Protokoll und ein Plan in der Art aufgenommen, daß auf Grund derselben die bezüglichlichen Lösungen und Eintragungen in den öffentlichen Büchern und beim Steueramte erfolgen können.

9. Die Kosten für die Vertheilung fallen den Betheiligten zu gleichen Theilen zur Last.

10. Für die Einhebung des im vorhergehenden Artikel 3 bezeichneten Entgeltes sind die Bestimmungen des §. 82 der Gemeinde-Ordnung maßgebend.

Laxenburg, am 12. Juli 1870.

Franz Josef m. p.

Laaffe m. p.